

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### VII. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-287604](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287604)

## VII. Bekanntmachung.

Das neue Schuljahr beginnt **Montag, den 11. September**. An diesem Tage werden die Anmeldungen neu eintretender Schüler vormittags 8—12 Uhr im Geschäftszimmer der Direktion entgegengenommen. Dabei ist außer dem letzten Schulzeugnis ein Geburts- und Impfschein, und, wenn der Schüler das 12. Jahr überschritten hat, ein solcher über Wiederimpfung vorzulegen.

Das Normalalter für den Eintritt in die Sexta ist das vollendete 9. Jahr.

Vorkenntnisse für diese Klasse sollen sein:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift.
2. Übung im orthographischen Niederschreiben diktierter deutscher Sätze in deutscher und lateinischer Schrift.
3. Kenntnis der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen im Zahlenraum bis 100.

Die Aufnahmeprüfungen und Nachprüfungen finden **Dienstag, den 12. September**, vormittags 8 Uhr statt.

Der regelmäßige Unterricht beginnt **Mittwoch, den 13. September**, vormittags 10 Uhr.

Das Schulgeld beträgt für die drei unteren Klassen 75 *M.*, von da ab 84 *M.*, das Eintrittsgeld der neueintretenden Schüler 6 *M.*

Baden, im Juli 1899.

Die Grossh. Gymnasiumsdirection:

Dr. Häussner.

# VII. Bekanntmachung

Die am 1. September d. J. begonnene Schulpflicht beginnt Montag den 11. September. An diesem Tage werden die Anmeldungen mit entsprechenden Bescheinigungen von den Eltern der Kinder zu dem Schulamte zu bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder, welche am 1. September d. J. geboren sind, zum 1. September d. J. in die Schule zu bringen sind.

Das Kommando der den Eltern zu erteilenden Bescheinigungen ist durch diese Bescheinigungen zu erlangen. Die Bescheinigungen sind im Falle der Dunkelheit in der Nacht zum 1. September d. J. zu bringen. Die Bescheinigungen sind im Falle der Dunkelheit in der Nacht zum 1. September d. J. zu bringen. Die Bescheinigungen sind im Falle der Dunkelheit in der Nacht zum 1. September d. J. zu bringen.

Die Bescheinigungen sind im Falle der Dunkelheit in der Nacht zum 1. September d. J. zu bringen. Die Bescheinigungen sind im Falle der Dunkelheit in der Nacht zum 1. September d. J. zu bringen.

Baden, im Juli 1892.

Die Grossh. Gymnasialdirektion

Dr. H. H. H.